

Satzung des Freundeskreis der Kantorei an Matthäi e.V. in Düsseldorf

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Kantorei an Matthäi“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik in der Evangelischen Matthäikirche Düsseldorf innerhalb wie außerhalb der Gottesdienste.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff., 54 AO. Der Satzungszweck wird durch die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit und Veranstaltungen der Matthäikirche Düsseldorf in materieller sowie ideeller Hinsicht verwirklicht. Insbesondere soll die Kantoreiarbeit im Rahmen der Gestaltung und Abhaltung von Gottesdiensten und sonstigen kirchenmusikalischen Veranstaltungen in der Matthäikirche unterstützt werden. Zu den geförderten Veranstaltungen in der Matthäikirche gehören z.B. „Passionsmusiken“, die eine Verbindung von theologischem und kirchenmusikalischem Passionsverständnis sowie Aufführungen besonderer kirchenmusikalischer Werke zu besonderen Feiertagen des Kirchenjahres, z.B. Weihnachtsoratorium. Des weiteren soll der kirchenmusikalische Nachwuchs im Rahmen der Kinderkantorei „Matthäi-Mäuse“ durch den Freundeskreis gefördert werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über das schriftlich einzureichende Beitritts gesuch entscheidet der Vorstand.
- (2) Personen, die sich um die Kirchenmusik in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 1. Februar eines Jahres zur Zahlung fällig. Für das Gründungsrumpffahr ist ein Jahresbeitrag von € 25,- zu entrichten, der einen Monat nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister fällig wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der finanziellen Beitragspflicht befreit.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein austretendes Mitglied hat gegenüber dem Verein keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluß

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist die Ausschlußabsicht schriftlich unter Gewährung einer zweiwöchigen Frist zur Stellungnahme gegenüber einem Vorstandsmitglied mitzuteilen. Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist kann der Vorstand endgültig über den Ausschluß beschließen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
der/die 1. Vorsitzende,
der/die 2. Vorsitzende,
der/die 1. Kassenverwalter/in,
der/die 2. Kassenverwalter/in,
der/die Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Geschäftsauslagen werden auf Nachweis aus dem Vereinsvermögen erstattet.
- (3) Für die Beschlußfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB.

- (4) Der Vertretungsvorstand des Vereins i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Der Verein wird in allen Vereinsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich aktiv von dem/der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten.
- (5) 2. Vorsitzende/r des Vereins ist der/die leitende Kantor/in der Kantorei an Matthäi.
- (6) Die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Vertretungsvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (7) Das Presbyterium der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde hat das Recht, ein Presbyteriumsmitglied, das zugleich Mitglied des Vereins ist, wenn möglich den/die für die Kirchenmusik zuständige/n Pfarrstelleninhaber/in, zu einem zusätzlichen Mitglied des Gesamtvorstandes i.S.d. § 8 Abs. 1 der Satzung zu bestellen. Macht das Presbyterium von diesem Recht Gebrauch, so muß er das auserwählte Presbyteriumsmitglied bis eine Woche vor den Vorstandswahlen schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vertretungsvorstandes benennen. Das zusätzliche Vorstandsamt beginnt und endet zeitgleich mit dem Amt des übrigen Gesamtvorstandes.
- (8) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein vorläufiges Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9

Zuständigkeit

Der Vorstand stellt den Haushaltsvoranschlag für das jeweils folgende Geschäftsjahr auf und beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spenden im Rahmen des, von der Mitgliederversammlung genehmigten, Haushaltsvoranschlags.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich im ersten Kalenderquartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt.
- (3) Für die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand zuständig. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuladen. Ebenso sind Mitglieder des Presbyteriums der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf unter Bekanntgabe der Tagesordnung als Gäste zu der Mitgliederversammlung zu laden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- die Wahl des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung des Jahresbeitrags
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags für das jeweils folgende Geschäftsjahr
 - die Auflösung des Vereins
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem/der 2. Vorsitzenden, der/die als Versammlungsleiter die jeweiligen Abstimmungsmodalitäten festlegt.
- (7) Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden dem Nichterscheinen gleichgesetzt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich, die Änderung des Vereinszwecks bedarf eines einstimmigen Beschlusses der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden. Für den Beschluß ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 12 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

§ 13 Vermögensanfall

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde, die es ausschließlich für gemeinnützige, kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.
